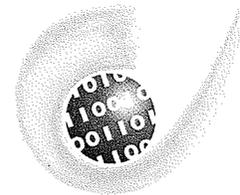


**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/1086** □



UNABHÄNGIGES LANDESZENTRUM  
FÜR DATENSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des  
Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Günter Neugebauer  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:  
Herr Dr. Weichert  
Durchwahl: 988-1200

Aktenzeichen:  
LD -

Kiel, 14. Juli 2006

**Gebührenerhebung für aufsichtsrechtliche Tätigkeit im Bereich des Datenschutzes durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)**

Mehrere Schreiben, zuletzt vom 21.11.2005, LT-Umdruck 16/399; Schreiben der IHK zu Kiel vom 24.11.2005, LT-Umdruck 16/428

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

am Rande einer Sitzung einer Arbeitsgruppe des Finanzausschusses hatte ich Sie jüngst zu dem im Betreff genannten Thema angesprochen. Sie baten mich, mich mit dem Thema noch einmal gesondert zu melden. Dies tue ich hiermit:

Auf Initiative des MdL Hans-Jörg Arp nahm die IHK zu Kiel in dem verumdruckten Schreiben vom 24.11.2005 zur Frage der „Gebührenfinanzierung des ULD“ Stellung. Auf Anregung des Finanzausschusses wandte ich mich mit Schreiben vom 21.12.2005 an alle drei IHKen des Landes, in dem ich das Gebühren-Anliegen des ULD ausführlich darlegte. Mit Schreiben vom 27.01.2006 bat mich die IHK Schleswig-Holstein (SH) um weitere Erläuterungen, was ich mit Schreiben vom 02.02.2006 auch umgehend tat. Nachdem ich drei Monate keine Antwort erhielt, erbat ich gegenüber der IHK SH mit Schreiben vom 03.05.2006 um Rückmeldung und Beantwortung meiner Anfrage. Daraufhin bat mich Herr Rainer Bock vom Geschäftsbereich Recht und Fairplay der IHK SH mit E-Mail vom 06.06.2006 um telefonische Kontaktaufnahme. In einem wenige Tage darauf zustande gekommenen Telefonat teilte er mir mit, er wolle gerne auf meine Anfrage antworten, doch wolle er dies - auf entsprechende Anforderung - lieber gegenüber dem Finanzausschuss des Landtages tun. Ich sagte ihm zu, Sie über seine Bitte zu informieren, was hiermit geschieht.

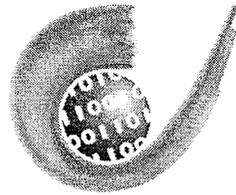
Ich möchte Sie daher bitten, mit einem kurzen Schreiben die IHK SH um eine Stellungnahme zur „Gebührenerhebung durch das ULD“ zu ersuchen. Den vorgelaufenen - leider umfangreichen - Schriftwechsel lege ich Ihnen bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert  
Anlagen

## Verfügung

2/129



### UNABHÄNGIGES LANDESZENTRUM FÜR DATENSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

1. Industrie- und Handelskammer  
zu Flensburg  
Hauptgeschäftsführer Peter Michael Stein  
Heinrichstr. 28-34  
24937 Flensburg

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck  
Hauptgeschäftsführer Wulf Hermann  
Fackenburger Allee 2  
23554 Lübeck

Industrie- und Handelskammer zu Kiel  
Hauptgeschäftsführer Dr. Jörn Biel  
Lorentzendam 24  
24103 Kiel

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:  
Herr Dr. Weichert  
Durchwahl: 988-1200

Aktenzeichen:  
LD -10.05/01.006

Kiel, 21. Dezember 2005

### **Gebührenerhebung für aufsichtsrechtliche Tätigkeit im Bereich des Datenschutzes durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Herren Hauptgeschäftsführer,

das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) ist Aufsichtsbehörde im Bereich des Datenschutzes in der Wirtschaft für das Land Schleswig-Holstein (§ 38 Bundesdatenschutzgesetz - BDSG). In diesem Tätigkeitsfeld des ULD sind derzeit hauptsächlich zwei Personen tätig. Das für den „Datenschutz in der Wirtschaft“ zuständige Referat (1 höherer Dienst, 1 gehobener Dienst) wird - je nach vorhandenen Kapazitäten - ergänzt durch Projektmitarbeiter bzw. Mitarbeiter aus anderen (u.a. technischen) Referaten.

Angesichts der technischen Entwicklung im Bereich der personenbezogenen Datenverarbeitung generell wie auch in den Unternehmen in Schleswig-Holstein speziell erweist sich die bisherige **personelle Ausstattung** des ULD als Aufsichtsbehörde als **unzureichend**: Beratungswünschen kann nur begrenzt entsprochen werden. Zusätzlich zu der Bearbeitung von Petitionen (Eingaben von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern) ist es kaum möglich, Schwerpunktprüfungen durchzuführen. Dies erscheint aber im Hinblick auf den weiterhin steigenden Bedarf, z.B. im Bereich des Online-Handels, der Telekommunikation oder im Hinblick auf Data-Warehouse-Anwendungen, dringend nötig. Um als Partner der Wirtschaft im Bereich des Datenschutzes auf dem Stand der Zeit zu sein, ist eine dauernde Aktualisierung des bestehenden Wissens nötig.

Angesichts der **problematischen Haushaltslage** des Landes Schleswig-Holstein ist es nicht bzw. nur begrenzt möglich, den wachsenden Bedarf an Datenschutz-Kontrolle und -Beratung durch Landesmittel zu decken. Daher hat das ULD gerne einen Vorschlag des Landtagspräsidenten sowie des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages aufgegriffen, der das Ziel verfolgt, einen Teil der Aufsichtstätigkeit über Gebühren zu finanzieren.

In der Sitzung vom 17.11.2005 wurde ich vom Finanzausschuss gebeten, bei den Industrie- und Handelskammern als den Vertretungen der Wirtschaft in Schleswig-Holstein zu sondieren, inwieweit Pläne einer **teilweisen Gebührenfinanzierung** unterstützt werden. Auf Initiative des MdL Hans-Jörg Arp hat der Justiziar der IHK zu Kiel hierzu erste Überlegungen angestellt, die im Folgenden berücksichtigt sind. Ich möchte Ihnen hiermit die Perspektiven einer möglichen Gebührenerhebung durch das ULD vortragen. Hierbei lasse ich mich von der auch aus den Kreisen der Wirtschaft geäußerten Erwartung leiten, dass die öffentliche Verwaltung Wege der Eigenfinanzierung sucht.

**Schon bisher** besteht für das ULD die Möglichkeit, nach § 43 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH) Entgelte zu erheben für

- die Akkreditierung von Gutachtern und die Erteilung von Gütesiegeln für IT-Produkte,
- die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und
- die Beräufung nichtöffentlicher Stellen auf Anfrage.

**Künftig** soll das ULD auch Gebühren erheben können für

- die Durchführung von Kontrollen nach § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG,
- den Erlass von Verfügungen nach § 38 Abs. 5 BDSG,
- die Überprüfung von Verhaltensregeln nach § 38a Abs. 2 BDSG,
- die Durchführung von Vorabkontrollen nach § 9 LDSG SH bzw. nach § 4d Abs. 5 BDSG, soweit die Stelle keinen eigenen behördlichen bzw. betrieblichen Datenschutzbeauftragten hat, der diese Aufgabe wahrnimmt,
- die Genehmigung von Vertragsklauseln für Auslandsübermittlungen in Drittstaaten, wenn nicht anderweitig ein ausreichender Datenschutz gewährleistet ist (§ 4c Abs. 2 S. 1 BDSG).

Grundannahme der Gebührenvorschläge des ULD ist es, dass es zu den gesetzlichen Grundpflichten jedes Unternehmens gehört, die Regelungen des Datenschutzes zu beachten. Leider weiß das ULD auf Grund seiner Beratungs- und Prüftätigkeit, dass diesen Anforderungen in vieler Hinsicht nicht entsprochen wird. Grundannahme des ULD ist es weiterhin, dass es ein vitales Interesse der Wirtschaft gibt, die Einhaltung des Datenschutzes als praktizierten Verbraucherschutz zu gewährleisten und das bestehende Vollzugsdefizit abzubauen. Zudem hat die Wirtschaft in der gewerblichen Kommunikation ein ureigenes Interesse an der Gewährleistung des Datenschutzes. Das ULD geht davon aus, dass Datenschutz ein **wesentlicher Wettbewerbsfaktor** sein kann. Kommen nun Unternehmen ihren gesetzlichen Pflichten (teilweise) nicht nach und machen so ein Tätigwerden des ULD durch Prüfung und Beratung nötig, so stehen die Ressourcen sonstigen Interessenten der Wirtschaft nicht mehr zur Verfügung. Daher sollte sich die Gebührenerhebung auch am **Verursacherprinzip** orientieren.

Das ULD geht davon aus, dass die Finanzierung über den Landeshaushalt in der bisherigen Höhe gewährleistet bleibt. Ziel der zusätzlichen Gebührenfinanzierung ist es nicht, eine Kostendeckung und schon gar nicht eine vollständige Finanzierung zu erreichen. Vielmehr bezweckt die Gebührenerhebung die teilweise Kostenerstattung zur **qualitativen und quantitativen Verbesserung** des Prüfungs- und Beratungsangebotes des ULD. Befürchtungen, dass sich die Tätigkeit des ULD nicht mehr an der effektiven Umsetzung des Datenschutzes, sondern an der Refinanzierung orientieren könnte, sind daher m.E. unbegründet. Diese Befürchtung lässt sich bei der Ausgestaltung der Gebührentatbestände ausräumen.

Bisher steht beim ULD die **beratende Tätigkeit im Vordergrund**. Hieran soll sich nichts ändern. Erfolgt eine Beratung im Anschluss an eine Prüfung, was die Regel ist, so kann derzeit selbst für diese

Beratung kein Entgelt erhoben werden, weil Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes zentraler Bestandteil eines Prüfungsberichtes sein sollen (§ 42 Abs. 3 LDSG SH).

Es geht nicht darum, dass das ULD eine **Konkurrenz** zu einschlägig qualifizierten Rechtsanwälten und gewerblichen Anbietern im Bereich Datenschutz und Datensicherheit aufbaut. Hierfür wären die Kapazitäten des ULD auch nicht im Ansatz ausreichend. Das ULD kann aus rechtlichen wie aus Kapazitätsgründen nur in solchen Bereichen tätig sein, in denen der Markt keine ausreichendes Angebot zur Verfügung stellt. Mit der Gebührenerhebung soll im Gegenteil erreicht werden, dass präventiv die Unterstützung von externen Datenschutzbeauftragten, Sicherheitstechnikern oder Rechtsanwälten in Anspruch genommen wird, bevor das ULD eine (bisher kostenfreie) Bestandsaufnahme mit seiner Kontrolle vornimmt.

Bei der Gebührenerhebung will sich das ULD von folgenden **Erwägungen** leiten lassen, die Eingang in eine untergesetzliche Gebührenregelung finden sollen:

Das bisherige **unentgeltliche Informationsangebot**, insbesondere über die Internetseite des ULD ([www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)) soll weiterhin kostenfrei bleiben. Gebührenfrei soll auch weiterhin die bisher praktizierte Kurzberatung sein, die derzeit insbesondere von betrieblichen Datenschutzbeauftragten, aber auch von Personalräten und IT-Verantwortlichen per Telefon oder Email in Anspruch genommen wird. Lediglich bei aufwändiger Beratung (z.B. mindestens eine halbe Stunde Aufwand), soll eine (nicht kostendeckende) Gebühr erhoben werden.

**Basisprüfungen** des ULD sollen weiterhin grundsätzlich unentgeltlich bleiben. Dies soll jedoch nicht gelten für größere Kontrollen im Hinblick auf Umfang oder Komplexität der stattfindenden personenbezogenen Datenverarbeitung.

Der Umstand, dass **gravierende Datenschutzverstöße** festgestellt wurden, soll bei der Gebührenhöhe berücksichtigt werden können. Hierin sehe ich jedoch keine unzulässige Gebührenstrafe. Entgolten wird vielmehr lediglich der zusätzliche Aufwand, der mit der Feststellung von Datenschutzverstößen und den damit verbundenen unternehmensbezogenen Verbesserungsvorschlägen entsteht.

Es ist für das ULD selbstverständlich, dass Gebühren im vorliegenden Bereich **nie vollständig kostendeckend** sein können. Bisher wird bei Entgelten ein Satz von 80 Euro pro Mitarbeiter und Stunde berechnet. An einem aufwandsorientierten Ansatz sollen sich m.E. alle Gebühren orientieren, wobei zugleich durch einen Mindest- und einen Höchstsatz größtmögliche Berechenbarkeit und Rechtssicherheit für alle Beteiligten hergestellt werden soll. Geplant ist eine Erhöhung des Entgelts bzw. der Gebühr auf 100 Euro pro Mitarbeiter und Arbeitsstunde. Dieser Satz bewegt sich noch weit unter den Kosten, die von privaten Anbietern im Bereich Datenschutz in Rechnung gestellt werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Vorschläge des ULD prüfen und positiv bewerten würden. Bei Bedarf will ich Ihnen gerne unsere Vorschläge auch mündlich erläutern. Selbstverständlich stehen wir für Diskussionen und (auch kritische) Rückfragen zur Verfügung. Sollten Sie für die kammerinterne Erörterung meiner Vorschläge weitere Informationen benötigen, so stelle ich diese gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Thilo Weichert

z:\ld16\uld briefkopf (kopie 2).doc

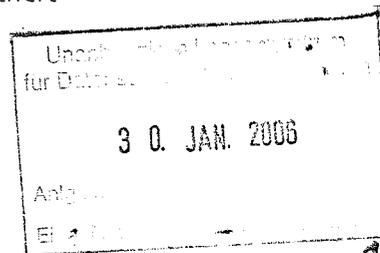


Schleswig-Holstein  
Flensburg Kiel Lübeck

Federführung  
Recht

IHK Schleswig-Holstein - 24100 Kiel

Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein  
Herrn Dr. Thilo Weichert  
Holstenstr. 98  
24103 Kiel



LD

30.1.

Ihre Zeichen/Nachricht vom  
LD-10.05/01.006 / 21.12.2005  
Ihr Ansprechpartner  
Rainer Bock  
E-Mail  
bock@kiel.ihk.de  
Telefon  
(0431) 5194-217  
Fax  
(0431) 5194-518  
Unser Zeichen  
b-hö  
27.01.2006

Gebührenerhebung für aufsichtsrechtsähnliche Tätigkeiten im Bereich des Datenschutzes

Sehr geehrter Herr Dr. Weichert,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben an die Hauptgeschäftsführer der schleswig-holsteinischen Industrie- und Handelskammern unmittelbar vor Weihnachten vergangenen Jahres als Reaktion auf eine erste Einschätzung zu der genannten Problematik seitens der IHK Kiel.

Mit Interesse haben wir uns mit Ihren Argumenten auseinander gesetzt. Bevor wir uns eine abschließende Meinung bilden, wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn es möglich wäre, uns eine Orientierung zu Fallzahlen und finanziellen Volumina zu geben. Für unsere betroffenen Unternehmen spielt sicherlich die Einzelgebühr die primäre Rolle; für die zweifellos auch politisch geprägte Gesamtbewertung ist uns aber auch Ihre Einschätzung zu den Volumina des Gebührenaufkommens wichtig. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns insoweit weiterhelfen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

IHK Schleswig-Holstein

Rainer Bock  
Justiziar

# Verfügung

2/2  
R



## UNABHÄNGIGES LANDESZENTRUM FÜR DATENSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Industrie- und Handelskammer zu Kiel  
Justiziar Herrn Rainer Bock  
Lorentzendam 24  
24103 Kiel

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Herr Dr. Weichert  
Durchwahl: 988-1200  
Aktenzeichen:  
LD -10.05/01.006

Kiel, 2. Februar 2005

### **Gebührenerhebung für aufsichtsrechtliche Tätigkeit im Bereich des Datenschutzes durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein** zuletzt Ihr Schreiben vom 27.01.2008

Sehr geehrte<sup>er</sup> Herr Bock,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben. Darin bitten Sie mich in Ergänzung zu meinem Schreiben vom 21.12.2005 um Benennung von Fallzahlen für die in Aussicht genommene Gebührenerhebung für aufsichtsrechtliche Tätigkeit des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (ULD) nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Ausgangspunkt der Erwägungen ist die äußerst geringe - m.E. ungenügende - personelle Ausstattung des ULD für diesen Bereich. Das für die Aufsicht nach § 38 BDSG zuständige Referat 8 im ULD besteht derzeit aus drei Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen. Hinzu kommt insgesamt maximal ein Person aus Sonderbereichen, v.a. Medizin und Soziales. Eine der aktuell verfügbaren Stellen wird derzeit aus Überhängen von drittmittelfinanzierten Projekten und sonstigen Einnahmen finanziert und ist durch den Haushaltsplan des Landes nicht abgesichert. Inwieweit meiner Bitte um eine weitere Stelle in diesem Bereich durch den Finanzausschuss des Landtages Schleswig-Holstein entsprochen wird, ist angesichts der katastrophalen Haushaltslage des Landes nicht absehbar.

Von den im Aufsichtsbereich insgesamt tätigen ca. vier Personen können allenfalls zwei Personen Tätigkeiten ausüben, die künftig evtl. per Gebühren teilweise refinanziert werden. Die sonstigen Ressourcen müssen z.B. für Patentarbeit, Beratungen und Abstimmungen des „Düsseldorfer Kreises“, Beratungen von öffentlichen Stellen, Öffentlichkeitsarbeit usw. genutzt werden. Die reine Aufsichtstätigkeit nach § 38 BDSG mit direktem Unternehmenskontakt (Beratungen, Prüfungen, Genehmigungen) kann nach meinen bisherigen Erwartungen maximal zur Hälfte über Gebühren refinanziert werden. Dies liefe bei entsprechend optimistischer Prognose darauf hinaus, dass die Kosten für eine Stelle A 13 (ca. 50.000 Euro pro Jahr) für den Haushalt des Landes erzielt werden können.

Ich gehe davon aus, dass sich der Gebührenrahmen im bisher in anderen Ländern Üblichen bewegen wird, d.h. entweder bei einem Satz von ca. 100 Euro pro Mitarbeiterstunde oder bei einer Pauschalgebühr von bis zu 500 Euro für kleinere (schriftlich zu erledigende) Aufsichtsmaßnahmen und 200 bis

2.000 Euro für umfassendere Vorortkontrollen bzw. -beratungen. Dem stünde nach meiner Einschätzung bei einer kooperativen Herangehensweise des jeweiligen Unternehmens ein geldwerter Vorteil durch Beratung für das Unternehmen in mindestens der gleichen Höhe gegenüber.

In einer Übergangszeit von mindestens einem Jahr müssten zudem Erfahrungen in Bezug auf Akzeptanz und Durchsetzbarkeit der Gebühren gesammelt werden, wobei bei einem Gebührenrahmen zum Einstieg zunächst dieser Rahmen nicht vollständig ausgeschöpft würde.

Ich hoffe Ihnen mit diesen - zweifellos noch von vielen Unsicherheiten geprägten - Angaben weiterzuhelfen. In jedem Fall kann ich Ihnen versichern, dass sich das ULD an den obigen Erwägungen bei der Gebührenerhebung orientieren wird.

Mit freundlichen Grüßen

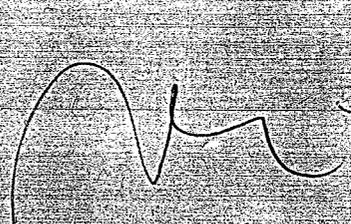
Dr. Thilo Weichert

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Thilo Weichert

z:\ld16\uld briefkopf (kopie 2).doc

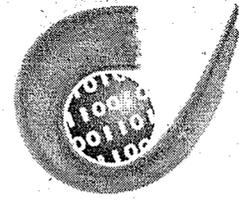
- 1. CD 8 + 13 v.A. z. U. 6/212
- 2. Lw.
- 3. 7 v.A. z. U.
- 4. Lw. 15.03.05 ✓

21.3.06  
 Gespräch mit LT-Präsident Künzler  
 Er will bei IHK an nachfragen was Sache  
 ist. Neue Lw. 15.4.06



Verfügung

4/5 pe



UNABHÄNGIGES LANDESZENTRUM  
FÜR DATENSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

1. Industrie und Handelskammer  
Herrn Rainer Bock  
Lorentzendam 24  
24103 Kiel

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Herr Dr. Weichert  
Durchwahl: 988-1200  
Aktenzeichen:  
LD -10.05/01.006

Kiel, 3. Mai 2006

**Gebührenerhebung für aufsichtsrechtliche Tätigkeit im Bereich des Datenschutzes durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)**  
Zuletzt Ihr Schreiben vom 27.01.2006 h-hö, mein Schreiben vom 02.02.2006

Sehr geehrter Herr Bock,

das ULD hatte sich am 21.12.2005 an die IHKs des Landes gewandt mit der Bitte um eine Bewertung neuer Gebührenvorstellungen des ULD im Bereich der Datenschutzaufsicht. Auf Ihre Bitte vom 27.01.2006 hin habe ich mit Schreiben vom 02.02.2006 unsere Vorstellungen präzisiert. Ziel der Initiative ist es, im Hinblick auf die durch die Informatisierung aller gesellschaftlichen Bereiche, insbesondere auch des Bereichs der Wirtschaft, und trotz knapper öffentlicher Kassen eine ausreichende Grundlage zu schaffen, um künftig eine kompetente und angemessen ausgestattete Datenschutzaufsicht zu gewährleisten. Ich bin der Überzeugung, dass eine zusätzliche finanzielle Absicherung der Tätigkeit des ULD durch Gebühren letztendlich der schleswig-holsteinischen Wirtschaft zugute kommt, als deren Dienstleister sich das ULD versteht.

Über eine Rückmeldung und Beantwortung meiner Anfrage vom 21.12.2005 wäre ich Ihnen sehr dankbar.

mit freundlichen Grüßen

2. CD 13 v. A. z. U. 6/315  
3. Name Wv. 15.7.  
Vpe

Dr. Thilo Weichert

z:\d16\uld briefkopf (kopie 2).doc

Handwritten signature